

## 1574 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über den Antrag 715/A der Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann, Dr. Heinrich Neisser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wählerevidenzgesetz 1973 geändert wird**

Die Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann, Dr. Heinrich Neisser und Genossen haben am 6. April 1994 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht.

Der Verfassungsausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 12. April 1994 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Dr. Andreas Khol, Mag. Herbert

Haupt, DDr. Erwin Niederwieser, Dr. Friedhelm Frischenschlager sowie Staatssekretär Dr. Peter Kostelka.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1994 04 12

**Walter Riedl**  
Berichterstatter

**Dr. Edgar Schranz**  
Obmann

%

**Bundesgesetz, mit dem das Wähler-  
evidenzgesetz 1973 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 339/1993, wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 10 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Darüber hinaus kann der Bundesminister für Inneres, um sicherzustellen, daß zwischen der absehbaren Anordnung einer Volksabstimmung oder Volksbefragung und dem voraussichtlichen

Stichtag für die Einbringung von Einsprüchen (§ 4) ausreichend Zeit zur Verfügung steht, mit Verordnung die Bürgermeister verpflichten, zu einem bestimmten Zeitpunkt

1. in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern unter Hinweis auf die absehbare Volksabstimmung oder Volksbefragung eine Kundmachung im Sinne des § 26 NRWO vorzunehmen,
2. sonst in ortsüblicher Weise auf die absehbare Volksabstimmung oder Volksbefragung sowie auf die Möglichkeit der Überprüfung der Richtigkeit der Wählerevidenz hinzuweisen.“